



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Rechtsverordnung für das Freizeit- und Erholungsgebiet Waldsee

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl Nr.17, S.389) mit allen hierzu ergangenen Änderungen wird durch das Bürgermeisteramt Murrhardt folgendes verordnet:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung für das Freizeit- und Erholungsgebiet Waldsee dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und ist für alle Gäste verbindlich. Das Freizeitgebiet Waldsee umfasst die zu diesem Zweck eingegrenzten und ausgebauten Land- und Wasserflächen. Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung sind in einer dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:1.500 farblich dargestellt.
- (2) Die Einrichtungen des Freizeit- und Erholungsgebietes Waldsee dienen der Freizeitgestaltung, der Erholung, dem Baden und Schwimmen.

§ 2

Nutzung des Freizeitgebietes Waldsee, Gemeingebrauch

- (1) Die Flächen des Freizeit- und Erholungsgebietes Waldsee, die nicht öffentlicher Verkehrsraum sind, dürfen zur Freizeitgestaltung im Rahmen dieser Rechtsverordnung allgemein genutzt werden. Mit Fahrzeugen dürfen sie nicht befahren werden.
- (2) Das Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen zu anderen als Verkehrszwecken ist verboten, ebenfalls das Aufstellen von Zelten.
- (3) Sportliche Betätigung ist nur in üblichem Rahmen gestattet, sofern andere Gäste und Besucher nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden.
- (4) Der Betrieb von Surfbrettern, Tret-, Ruder-, Segel- und sonstigen Sportbooten sowie Booten mit eigenem Antrieb auf dem Waldsee bedarf der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Auf Schwimmer ist besondere Rücksicht zu nehmen.

- (5) Rettungsgeräte dürfen nur bei Gefahr benutzt werden. Nach ihrem Einsatz sind die Geräte wieder an der Aufbewahrungsstelle ordnungsgemäß aufzubewahren. Ihre unbefugte Entfernung oder Missbrauch ist nach § 145 Strafgesetzbuch strafbar.
- (6) Die gewerbliche Nutzung des Freizeit- und Erholungsgebietes Waldsee, insbesondere das Aufstellen von festen oder mobilen Verkaufsständen, bedarf der Erlaubnis durch das Bürgermeisteramt.
- (7) Das Grillen ist nur mit Gas- oder hochbeinigen Holzkohlegrills (mind. 40 cm Bodenfreiheit) auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt, sofern keine Belästigung für andere Gäste durch Rauch und Funkenflug und aufgrund der Witterungsverhältnisse keine Waldbrandgefahr besteht. Asche und Glut sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Offene Lagerfeuer sind verboten. Das Bürgermeisteramt kann aus Gründen des Brandschutzes das Grillen untersagen.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltszeiten

Die Benutzung des Freizeit- und Erholungsgebietes Waldsee und die Benutzung der Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich jedermann gestattet. Der Aufenthalt ist auf die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 24:00 Uhr beschränkt. Ab 22:00 Uhr gilt die gesetzliche Nachtruhe. Ausnahmen für Veranstaltungen (z. B. Sommernachtsfest am Waldsee) bedürfen der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt.

§ 4 Fischen bzw. Angeln

Fischen bzw. Angeln ist gestattet auf Basis des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG), der Landesfischereiverordnung (LFischVO) und der Waldseeangelordnung der Stadt Murrhardt.

§ 5 Verhalten im Freizeit- und Erholungsgebiet Waldsee

- (1) Gäste und Besucher haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Gäste und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Das Erholungsbedürfnis anderer Badegäste ist zu berücksichtigen.
- (2) Die Einrichtungen des Freizeit- und Erholungsgebietes Waldsee sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder bei Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden.
- (3) Das Abspielen von Musik über elektronische und andere Musikwiedergabegeräte ist nur mit Kopfhörern zulässig.
- (4) Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen, insbesondere Gegenstände aus Glas, ist verboten. Für die Entsorgung von Abfällen stehen ausreichend Abfallbehälter zur Verfügung. Abfälle, die aufgrund gesetzlicher Regelungen gesondert zu entsorgen sind, dürfen nicht in die Abfallbehälter geworfen werden.

- (5) Beim Baden ist Sport- und Badebekleidung zu tragen.
- (6) Hunde sind stets an der Leine zu führen. Der Aufenthalt von Hunden auf den Liegewiesen sowie das Baden von Hunden und anderen Haustieren im See ist ganzjährig verboten. Hundekot ist von den Hundebesitzern sofort zu beseitigen und auf geeignete Weise zu entsorgen.
- (7) Pferde dürfen nur die öffentlichen Verkehrsflächen benutzen. Pferdekot ist von den Pferdebesitzern sofort zu beseitigen und auf geeignete Weise zu entsorgen.
- (8) Die Benutzung der angebotenen öffentlichen Sanitäreinrichtungen ist aus Gründen der Hygiene und Sauberkeit unbedingbar geboten. Im See ist die Verwendung von Seife, Dusch- und Waschlappen und anderen Reinigungsmitteln verboten.
- (9) Das Füttern der Wasservögel ist aus wasserhygienischen und tierschutzrechtlichen Gründen verboten.
- (10) Alle Handlungen, die die Wasserqualität des Waldsees beeinträchtigen können, sind verboten.
- (11) Zum Schutz brütender Vögel und anderer Tiere ist das Betreten des Pflanzengürtels zwischen Seeufer und Seerundweg außerhalb der Bade- und Angelstege verboten.
- (12) Das Betreten der Eisfläche im Winter ist nur nach Freigabe durch das Bürgermeisteramt zulässig.
- (13) Das Fotografieren und Filmen von Personen und Personengruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

§ 6 Haftung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 7 Sonstiges

- (1) Das Bürgermeisteramt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.
- (2) Zur Durchführung städtischer Veranstaltungen oder bei starker Wasserverschmutzung kann das Bürgermeisteramt den Badebetrieb untersagen.
- (3) Den Anweisungen des Waldseewartes und den Vertretern der Stadt Murrhardt ist Folge zu leisten.
- (4) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Bürgermeisteramt Murrhardt entgegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Flächen des Freizeit- und Erholungsgebietes, die nicht öffentlicher Verkehrsraum sind, mit Fahrzeugen befährt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 Wohnmobilen oder Wohnanhänger zu anderen als zu Verkehrszwecken abstellt oder Zelte aufstellt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 4 Surfbretter, Tret-, Ruder-, Segel-, Sportboote oder Boote mit eigenem Antrieb betreibt,
 - d) entgegen § 2 Abs. 5 Rettungsgeräte benutzt, ohne dass eine entsprechende Gefahr besteht,
 - e) entgegen § 2 Abs. 6 ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramtes das Freizeit- und Erholungsgebiet Waldsee gewerblich nutzt, insbesondere mobile Verkaufsstände aufstellt,
 - f) entgegen § 2 Abs. 7 mit anderen als den genannten Grillgeräten grillt, auf nicht dafür ausgewiesenen Flächen grillt, andere Gäste durch Rauch oder Funkenflug belästigt, Asche und Glut nicht in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt oder offene Lagerfeuer entzündet,
 - g) sich entgegen § 3 vor 06:00 Uhr und nach 24:00 Uhr im Freizeit- und Erholungsgebiet Waldsee aufhält bzw. die Nachtruhe stört,
 - h) entgegen § 5 Abs. 1 durch sein Verhalten andere gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - i) entgegen § 5 Abs. 3 Musik aus elektrischen oder elektronischen Musikwiedergabegeräten nicht nur über Kopfhörer wiedergibt,
 - j) entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle liegen lässt,
 - k) entgegen § 5 Abs. 6 als Hundebesitzer Hunde nicht stets an der Leine führt, den Aufenthalt von Hunden auf den Liegewiesen sowie das Baden von Hunden und anderen Haustieren im Waldsee zulässt und Hundekot nicht sofort beseitigt und auf geeignete Weise entsorgt,
 - l) entgegen § 5 Abs. 7 mit Pferden nicht die öffentlichen Verkehrsflächen benutzt oder Pferdekot nicht sofort beseitigt und auf geeignete Weise entsorgt,
 - m) entgegen § 5 Abs. 9 Wasservögel füttert,
 - n) entgegen § 5 Abs. 10 Handlungen unternimmt, die die Wasserqualität des Waldsees beeinträchtigen können,
 - o) entgegen § 5 Abs. 11 den Pflanzengürtel zwischen Seeufer und Seerundweg außerhalb der Bade- und Angelstege betritt,
 - p) entgegen § 5 Abs. 12 die Eisfläche betritt ohne vorherige Freigabe der Eisfläche durch das Bürgermeisteramt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 126 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle gleichartigen Regelungen für das Freizeit- und Erholungsgebiet Waldsee treten gleichzeitig außer Kraft.

Anlage:

Karte Geltungsbereich im Maßstab 1:1.500

Ausgefertigt:

Murrhardt, den 22.08.2017

Armin Mößner
Bürgermeister